

INFORMATION

DER
Deutschen Treuhandverwaltung
des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowj. Besatzungssektor der Stadt Berlin

Nur für Dienstgebrauch
in den Betrieben der deutschen
Treuhandverwaltung
als Manuskript gedruckt

Berlin, den 16. Juni 1948

SONDERNUMMER

enthaltend

die Rundschreiben
der Rechts- und Steuerabteilung (Jur.)

der Deutschen Treuhandverwaltung

als

Grundlagen des Beschlagnahme- und Treuhandrechts

I. Teil



ACHTUNG

Druckfehlerberichtigung

zur

SONDERNUMMER

des Informationsblattes der DTV v. 16. 6. 1948

enthaltend

die Rundschreiben

der Rechts- und Steuerabteilung (Jur)

der Deutschen Treuhandverwaltung

als

Grundlagen des Beschlagnahme- und Treuhandrechts

I. Teil

1. Seite 9 — Ziff. 4 Abs. 2 muß wie folgt heißen:
In Parallele zu den schon bestehenden Regelungen in den übrigen Sektoren Berlins wird mit Wirkung ab 1. April 1947 von allen sequestrierten Betrieben und gewerblichen Unternehmungen eine Verwaltungsgebühr erhoben.
2. S. 11 — oben, Abs. 2 muß wie folgt heißen:
Die Bestellungen werden von der Deutschen Treuhandverwaltung neu ausgestellt.

VORBEMERKUNG

Die vorliegende Sondernummer soll einem dringenden Mangel abhelfen. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß die Feststellungen und Ausführungen in den Rundschreiben der Rechts- und Steuerabteilung in so großem Umfange juristisches Neuland enthalten, daß eine übersichtlich geordnete Zusammenstellung nicht entbehrt werden kann, wenn widerspruchsvolle Handhabungen und Unsicherheiten in der praktischen Arbeit der Treuhänder, auf den Gerichten und bei allen sonstigen Behörden sowie unzutreffende Eindrücke in der Öffentlichkeit infolge Unkenntnis des geltenden Beschlagnahmerechts vermieden werden sollen.

Die in der laufenden Zahlenfolge nicht aufgeführten Nummern enthalten Gesetzestexte, die hier nicht abgedruckt sind, da sie als bekannt vorausgesetzt werden können und außerdem den vorgesehenen Umfang der Sondernummer überschritten hätten.

Zu gegebener Zeit werden Fortsetzungen der Sammlung notwendig werden.

Grundsätzlich mag hier festgestellt werden, daß im Interesse der Sache jederzeit Berichte über aufgetretene Zweifelsfragen sowie sachdienliche Vorschläge und Hinweise mit Dank entgegengenommen werden.

Dr. Bögelsack

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Rundschreiben vom 20. Mai 1947 (Nr. 2)	5
Grundlagen des Beschlagnahmerechts und der Treuhanderschaft	
2. Rundschreiben vom 2. Juni 1947 (Nr. 3)	6
Einzelfragen für Treuhänder	
3. Rundschreiben vom 4. Juni 1947 (Nr. 4)	8
Beachtung von Preisvorschriften	
4. Rundschreiben vom 11. Juli 1947 (Nr. 6 und Nr. 7)	8
Einzelfragen für Treuhänder	
5. Rundschreiben vom 22. Juli 1947 (Nr. 8)	9
Betriebsprüfungen durch die Deutsche Treuhand- verwaltung	
6. Rundschreiben vom 30. August 1947 (Nr. 10)	10
Einzelfragen für Treuhänder	
7. Rundschreiben vom 16. Oktober 1947 (Nr. 11)	11
Anordnung der Alliierten Kommandantur Nr. 172 vom 28. Juli 1947 betr. Genehmigung für Gerichts- verfahren	
8. Rundschreiben vom 20. November 1947 (Nr. 12)	13
Einzelfragen für Treuhänder	
9. Rundschreiben vom 15. Dezember 1947 (Nr. 13)	15
Rechtliche Organisationsform für das sequestrierte Vermögen im sowjetischen Besatzungssektor von Groß-Berlin	
10. Rundschreiben vom 11. Februar 1948 (Nr. 15)	17
Ausführungsbestimmungen betreffend Durchfüh- rung der Organisation und Rechtsverhältnisse des beschlagnahmten Vermögens zu Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vom 30. Oktober 1945	
11. Rundschreiben vom 30. April 1948 (Nr. 18)	22
Sitzverlegung von Aktiengesellschaften	

	Seite
12. Rundschreiben vom 15. Mai 1948 (Nr. 19)	25
Verfügung des Landesfinanzamts Groß-Berlin vom 6. Januar 1948 enthaltend Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 12. Dezember 1947 betr. Ver- anlagung von unter Kontrolle befindlichem Ver- mögen nebst Zusatzerläuterung der DTV	
13. Rundschreiben vom 20. Mai 1948 (Nr. 20)	28
Rechtliche Stellung der Treuhänder	
14. Rundschreiben vom 25. Mai 1948 (Nr. 21)	30
Steuerrechtsfragen des Treuhänders	
15. Rundschreiben vom 30. Mai 1948 (Nr. 22)	33
Beschlagnahmewirkungen; Teilbetrieb; Alliierte Kommandantur-Anordnungen	
16. Rundschreiben vom 10. Juni 1948 (Nr. 23)	37
Arbeitsrechtliche Fragen	

Rundschreiben vom 20. Mai 1947 (Nr. 2)

Grundlagen des Beschlagnahmerechts und der Treuhänderschaft

Die gesetzliche Grundlage für eine Vermögensbeschlagnahme im russischen Sektor Berlins bilden die Befehle Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 und Nr. 126 vom 31. Oktober 1945. Für den amerikanischen, englischen und französischen Sektor Berlins bildet die Grundlage für die Beschlagnahme des Vermögens das Gesetz Nr. 52, das im wesentlichen mit den Befehlen Nr. 124 und Nr. 126 übereinstimmt.

Durch Befehl Nr. 124 Ziffer 1 wird das Eigentum als beschlagnahmt erklärt, das den folgenden Kategorien angehört: a) dem Deutschen Staat und seinen zentralen und örtlichen Behörden; b) den Amtsleitern der Nationalsozialistischen Partei, deren führenden Mitgliedern und einflußreichen Anhängern; c) den deutschen Militärbehörden und Organisationen; d) den von dem sowjetischen Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen; e) den Regierungs- und Staatsangehörigen der auf seiten Deutschlands am Krieg beteiligten Länder; f) den Personen, die von dem sowjetischen Militärkommando durch besondere Listen oder auf eine andere Weise bezeichnet werden.

Durch Befehl Nr. 126 wird das Eigentum der NSDAP, ihrer Organe und Gliederungen beschlagnahmt.

Es bedarf zum Wirksamwerden der Beschlagnahme nicht eines besonderen Verwaltungsaktes oder Bescheides. Ist ein solcher bisher ausgesprochen worden oder wird er in Zukunft durch die Zentralstelle ausgesprochen, so hat dieser Verwaltungsakt lediglich rechtbestätigende (deklaratorische) Bedeutung. Hinweis auf Rundschreiben Nr. 15 Ziffer 4.

Die Bedeutung der Beschlagnahme ergibt sich klar aus den gesetzlichen Grundlagen der Befehle. Der Befehl Nr. 124 will, ebenso wie das Gesetz Nr. 52, eine Rechtsgrundlage schaffen, um den Einfluß faschistischer Wirtschaftsmacht zu verhindern. Das spricht der Befehl Nr. 124 klar in seinem Vorspruch aus. Es soll „der Raub und Mißbrauch faschistischen Eigentums verhindert und dieses Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgenutzt werden.“ Daraus ergibt sich, daß mit der Beschlagnahme ein vollständiges Ruhen der Befugnisse des Eigentümers eintritt.

Der Eigentümer kann die Rechte, die ihm bisher aus dem bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriff erwachsen, nicht mehr ausüben; dies mögen schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäfte oder dingliche Verfügungsgeschäfte sein. Er darf nicht nur das Eigentum nicht veräußern, sondern hat sich überhaupt jeder Einflußnahme auf das Eigentum zu enthalten.

Die Verwaltung des Vermögens kann in seiner Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit nicht von einer Dienststelle allein ausgeübt werden. Man hat hier Treuhänder eingesetzt, die das Eigentum verwalten.

Der Treuhänder ist eine Person kraft öffentlicher Gewalt. Die Befugnisse werden ihm von einer Besatzungsmacht oder der dazu delegierten deutschen Dienststelle übertragen. Die für den russischen Sektor jetzt be-

stehende Zentralstelle übt für den ganzen Sektor die Aufsicht, Lenkung und den Schutz für diese Treuhänder in hoheitlichem Auftrag aus. Der Treuhänder ist nicht Vertreter oder Abwesenheitspfleger des Eigentümers, sondern übt seine Tätigkeit kraft neuen Rechts aus. Grundlage seiner Tätigkeit sind die Richtlinien des Befehls Nr. 124 der rationellen Ausnutzung des Eigentums für die Bedürfnisse der Bevölkerung.

Der Treuhänder ist im Hinblick auf das von ihm verwaltete Vermögen nicht Angestellter. Er handelt im eigenen Namen und selbständig. Er hat den Umfang des Vermögens fest- und sicherzustellen. Er hat es im Rahmen einer ordnungsmäßigen Benutzung und Wirtschaft zu nutzen und zu verwerten und den Betrieb so zu verwalten, wie es ein sparsamer und ordentlich wirtschaftender Kaufmann tun würde. Der Treuhänder ist nur an die Direktiven der ihn einsetzenden Dienststelle gebunden, um restlos sicherzustellen, daß die Voraussetzungen der Befehle erfüllt werden. Es können ihm in dieser Hinsicht Auflagen jeder Art gemacht werden. Die Tatsache der Aufsichtsbefugnisse ändert aber nichts daran, daß er selbständig ist und im eigenen Namen mit der Verpflichtung handelt, das Vermögen ordnungsmäßig zu verwalten. Die den Treuhänder bestellende Dienststelle kann sich regelmäßig Bericht erstatten lassen, Bilanzen anfordern, Rechnungslegungen verlangen, sowie Einsicht in die Bücher und Belege nehmen.

(Anm.: Die in späteren Rundschreiben besonders geregelten Teile sind in dem obigen Rundschreiben nicht mehr aufgeführt.)

Rundschreiben vom 2. Juni 1947 (Nr. 3)

Einzelfragen für Treuhänder

1. Alle Rechte des Eigentümers, alle Befugnisse des Aufsichtsrats, des Vorstandes, der Geschäftsführer oder sonstiger Bevollmächtigter ruhen für die Dauer der Treuhandschaft.
2. Der Treuhänder hat seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Er kann alle Geschäfte eingehen, die normalerweise einer ordentlichen verwaltenden Geschäftstätigkeit entsprechen. Alle anderen Geschäfte bedürfen der Zustimmung der DTV. Nichtig ist jedes derartige Geschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Zustimmung abgeschlossen wird.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, seine Arbeitskraft dem Betrieb voll zur Verfügung zu stellen. Ob er daneben in der Lage ist, andere Tätigkeiten auszuüben, hängt von seiner Persönlichkeit ab. Er ist verpflichtet, den Betrieb so zu führen, wie es die Belange des Betriebes und seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung erfordern. Sollten diese Verpflichtungen durch seine Nebentätigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden, so verletzt er seine Pflichten als Treuhänder. Jede anderweitige berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ist im übrigen der DTV zu melden.

Es ist ihm insbesondere untersagt, in geschäftliche Beziehungen zu den bisherigen Inhabern, deren Verwandten, vertretungsberechtigten Personen oder deren Beauftragten einzutreten.

4. Der Treuhänder hat die treuhänderische Führung des Geschäfts persönlich vorzunehmen. Zur Bestellung eines Vertreters bedarf es der Zustimmung.
5. Das übernommene Inventar ist pfleglich zu behandeln. Es bedeutet eine schwere Pflichtverletzung, Inventar jeglicher Art (Betriebsvermögen, einschließlich Schrottwerte) zu entnehmen, zu veräußern oder Veräußerungen zu dulden.
6. Die Bezahlung „alter Schulden“ ist nicht zulässig. Ausnahmen können in Einzelfällen beantragt werden, wenn die Nichtbezahlung eine Gefährdung des laufenden Geschäftsbetriebes oder des Produktionssolls bedeuten würde. Jeder Einzelfall ist besonders unter Anführung der Gründe und des Gläubigers zu beantragen.
7. Die Firmierung erfolgt in Zukunft in der Form, daß neben der Firma die Treuhandschaft zum Ausdruck gebracht wird, z. B. „A. Müller, Schreibwaren, Treuhänder Paul Schulze“.
Die beschlagnahmten Vermögen und Betriebe bilden ein treuhänderisches Zweckvermögen. Aus Konzernen gelöste Betriebe, sowie juristische Personen und Personengesellschaften firmieren deshalb unter Anführung der Bezeichnung „Treuhänderverwaltung“ oder „Treuhänderisches Zweckvermögen“, z. B. „Treuhänderverwaltung Berliner Eisenwerke Aktiengesellschaft“, oder „Werner GmbH, Treuhänderisches Zweckvermögen“.
8. Die Beschlagnahme auf Grund der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 umfaßt auch den Firmennamen und den Firmenwert. Das bedeutet, daß der ehemalige Eigentümer nicht berechtigt ist, hier und in anderen Zonen unter dem Namen der beschlagnahmten Firma Forderungen einzuziehen. Dieses Recht steht allein nach wie vor dem beschlagnahmten Betrieb zu. Die Treuhänder haben ihre Schuldner auf diese Tatsache hinzuweisen und auf die Rechtsfolge aufmerksam zu machen, daß trotzdem geleistete Zahlungen an den ehemaligen Eigentümer im Hinblick auf die kommende einheitliche Regelung für ganz Deutschland ohne rechtliche Wirksamkeit sind.
Auch die Eröffnung einer Firma in anderen Zonen mit dem gleichen Namen wie die hiesige Firma, ist aus dem dargelegten Rechtssatz nicht rechtsgültig.
9. Die Bezüge der Treuhänder sind als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit als Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 Einkommensteuergesetz zu besteuern.
10. Da der Treuhänder seine Tätigkeit als Selbständiger ausübt, so ist er zwar nach den Grundsätzen des Berliner Sozialversicherungsrechts pflichtversicherungspflichtig, unterliegt aber mit dem Beitrag den Sätzen für Gewerbetreibende und sonstige Selbständige.
11. Der Treuhänder bedarf neben seiner Bestallungsurkunde als Treuhänder nicht einer besonderen Gewerbe genehmigung.

Rundschreiben vom 4. Juni 1947 (Nr. 4)

Beachtung von Preisvorschriften

Die Alliierte Kommandantur Berlin hat den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Berlin durch Verfügung vom 30. April 1947 angewiesen, die Kontrolle über die Beachtung der Preisvorschriften zu verstärken.

In Durchführung dieser Anordnung werden die Treuhänder der gewerblichen Unternehmen im sowjetischen Sektor der Stadt Berlin auf folgendes hingewiesen:

Nach den Anordnungen der Alliierten Stadtkommandantur sind alle Inhaber kaufmännischer und industrieller Unternehmen und Reparaturgeschäfte angewiesen, Warenverkäufe und Dienstleistungen zu den Preisen vom 9. Mai 1945 vorzunehmen. Die Inhaber der Betriebe sind im Falle der Nichteinhaltung dieser Anweisung persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Diese persönliche Verantwortung für die Einhaltung der Preisvorschriften liegt in den beschlagnahmten Betrieben bei den bestellten Treuhändern.

Höhere Preise als die am 9. Mai 1945 berechneten dürfen nur in solchen Fällen genommen werden, in denen das Preisamt der Stadt Berlin schriftlich höhere Preise bestätigt hat.

Insbesondere werden die Treuhänder darauf hingewiesen, daß die Abgabe von Waren, Erzeugnissen oder Inventargegenständen ohne ordnungsmäßige Verbuchung an Private oder an gewerbliche Betriebe eine strafbare Handlung darstellt. Der Verstoß gegen die gesetzlichen Preisbestimmungen der Besatzungsmacht und des Berliner Magistrats stellt einen Grund zur fristlosen Lösung der Treuhandbestellung dar und hat in allen Fällen zur Folge:

1. die strafrechtliche Verfolgung des Treuhänders;
2. die Haftung für den entstandenen Schaden und Übernahme der sich aus der strafbaren Handlung ergebenden Strafen. Eine Abwälzung der verhängten Strafen auf den zur treuhänderischen Verwaltung übergebenen Betrieb ist unzulässig.

Rundschreiben vom 11. Juli 1947 (Nr. 6 und Nr. 7)

Einzelfragen für Treuhänder

1. Die Treuhandbestellung ist lösbar. Der Treuhänder kann jedoch ohne Einhaltung einer Frist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei Vertrauensbruch, unrichtiger Buchführung, Handeln zum Nachteil des Betriebes, unzulässiger Kreditgewährung, Verweigerung von Berichten, Annahme unrichtig festgesetzter Gewinnbeträge, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, unzulässiger Nebentätigkeit usw.

Im übrigen ist die Lösung der Treuhandbestellung für den Schluß eines Kalendervierteljahres mit sechswöchentlicher Frist zulässig.

2. Die Russische Zentralkommandantur hat unter dem 13. Juni 1947 das Folgende mitgeteilt:

„Der Befehl vom 21. Februar 1947 ist dahingehend zu verstehen, daß die Tätigkeit der deutschen Gerichte mit Genehmigung des Sektorenkommandanten bezüglich beschlagnahmten Vermögens sich nur auf Klagen gegen das sequestrierte Vermögen bezieht. Alle Klagen von Treuhändern, die erforderlich sind, um das beschlagnahmte Vermögen zu sichern und zu erhalten, bedürfen keiner Klagegenehmigung durch den Sektorenkommandanten“.

Diese Anordnung hat der Herr Kammergerichtspräsident auf unsere Veranlassung allen Berliner Gerichtsbehörden mitgeteilt.

3. Die Treuhänder werden aufgefordert, die Durchführung der Sequestur (Unterstellung unter den Befehl Nr. 124 bzw. Nr. 126) und die Bestellung des Treuhänders zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
4. Erhebung einer Verwaltungsgebühr durch die Deutsche Treuhandverwaltung von allen sequestrierten Betrieben und gewerblichen Unternehmen.

In Parallele zu den schon bestehenden Regelungen in den übrigen Sektoren Berlins wird mit Wirkung ab 1. April 1947 von allen sequestrierten Betrieben und gewerblichen Unternehmungen eine Verwaltung neu ausgestellt.

Die Verwaltungsgebühr ist eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe.

5. Berichterstattung;

Die Pflicht zur Berichterstattung an Magistratsdienststellen wird durch die Errichtung der Deutschen Treuhandverwaltung nicht berührt und geändert. Von allen Berichten, die an Magistratsdienststellen gegeben werden, ist an die DTV eine Abschrift einzureichen. Von allen, von anderen Dienststellen geforderten Berichten (Preisämtern, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer, Betriebsprüfer), die über den Betrieb erstellt werden, ist eine Abschrift einzureichen.

Rundschreiben vom 22. Juli 1947 (Nr. 8)

Betriebsprüfungen durch die Deutsche Treuhandverwaltung

Der Deutschen Treuhandverwaltung ist auch die Durchführung von Revisionen in den sequestrierten Betrieben übertragen worden. Ab sofort dürfen Prüfungen der sequestrierten Betriebe nur noch mit Zustimmung der Deutschen Treuhandverwaltung erfolgen. Die von der Deutschen Treuhandverwaltung beauftragten Prüfer weisen sich den Treuhändern gegen-

über durch unseren Prüfungsauftrag aus. Sofern Prüfer in den Betrieben auftreten, die keinen Prüfungsauftrag der Deutschen Treuhandverwaltung vorlegen können, sind diese an unsere Revisionsabteilung zu verweisen.

Soweit die Treuhänder Revisionsverträge mit Wirtschaftsprüfern oder Bücherrevisoren abgeschlossen haben, sind diese zum frühest möglichen Zeitpunkt zu lösen.

Von dieser Regelung werden nicht betroffen von behördlichen Stellen durchgeführte Prüfungen (Finanzämter, Preisämter, Arbeitsämter). Werden sequestrierte Betriebe solchen Prüfungen unterzogen, so ist der Deutschen Treuhandverwaltung sofort nach Beendigung der Revision eine Abschrift des Prüfungsberichtes einzureichen.

Wir weisen darauf hin, daß auch die beratende Tätigkeit außenstehender Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsberater usw. in den sequestrierten Betrieben der Genehmigung der Deutschen Treuhandverwaltung bedarf.

Rundschreiben vom 30. August 1947 (Nr. 10)

Einzelfragen für Treuhänder

1. Die vom Magistrat der Stadt Berlin — Abteilung Handel/Handwerk — erlassene Anordnung über die Aufgaben der vorläufigen Treuhänder für Gewerbebetriebe vom 30. August 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 7 vom 20. September 1945) ist für die dem Befehl Nr. 124 unterliegenden Vermögensobjekte, soweit sie sich im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin befinden, gegenstandslos geworden.

Alle Aufgaben und Maßnahmen, die sequestriertes Vermögen im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin betreffen, sind durch Befehl des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin vom 1. April 1947 auf die Deutsche Treuhandverwaltung übergegangen.

Diese Dienststelle übt für den sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin einheitlich die Aufsicht, die Lenkung und den Schutz der Treuhänder im hoheitlichen Auftrag aus.

Für die Tätigkeit der Treuhänder für Vermögensobjekte, die sich im sowjetischen Besatzungssektor Berlins befinden, gilt daher nicht die eingangs erwähnte vom Magistrat erlassene Anordnung über die Aufgaben der vorläufigen Treuhänder für Gewerbebetriebe. Es gelten die Merkblätter für Treuhänder und Rundschreiben der oben bezeichneten Dienststelle.

2. Die Ernennung und Abberufung von Betriebstreuhändern erfolgt durch die Deutsche Treuhandverwaltung.
3. Die zur Legitimation der Betriebstreuhänder erforderlichen Bestallungsurkunden werden von der Deutschen Treuhandverwaltung ausgestellt.

Die bisher von den Bezirksämtern ausgesprochenen Bestellungen sind einzureichen.

Die bisherigen Bestellungen werden von der Deutschen Treuhand-Verwaltungsgebühr erhoben.

4. Es ist den Betriebstreuhändern untersagt, die Firma und den Gegenstand des Unternehmens zu ändern.
5. Zu den Geschäften des Treuhänders, die der Einwilligung der Deutschen Treuhandverwaltung bedürfen (vgl. Ziff. 2 des Rundschreiben vom 2. Juni 1947), gehören insbesondere:
 - a) die ganze oder teilweise Veräußerung, Liquidation oder Stilllegung des Betriebes;
 - b) die Veräußerung, Sicherungsübergrenzung oder Belastung von Grundstücken, die Sicherungsübergrenzung oder Verpfändung sonstiger Vermögenswerte des Unternehmens;
 - c) die Veräußerung von Materialien oder Warenvorräten außerhalb des normalen Geschäftsumfanges;
 - d) die Errichtung eines neuen Unternehmens oder der kapitalmäßigen Beteiligung bei anderen Unternehmen mit Mitteln des treuhänderisch verwalteten Betriebes;
 - e) die Aufnahme von Krediten, auch solcher bei Treuhändern oder Betriebsangehörigen (Einlagen);
 - f) die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.
6. Sofern sich die Betriebstreuhänder Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, sind sie hierfür der Deutschen Treuhandverwaltung persönlich verantwortlich. Hinweis auch auf Befehl Nr. 21, betreffend Strafbestimmungen wegen Unterschlagung usw.
7. Beim Treuhänderwechsel hat der neue Treuhänder eine Inventur durchzuführen und eine Übernahmebilanz zu erstellen.

Rundschreiben vom 16. Oktober 1947 (Nr. 11)

Anordnung der Alliierten Kommandantur Nr. 172 vom 28. Juli 1947 betr. Genehmigung für Gerichtsverfahren

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Vermögen befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, die Vermögen angehen, welches laut Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen oder Befehl Nr. 124 bzw. Nr. 126 des Sowjetischen Oberbefehlshabers unter Kontrolle steht bzw. welches laut Befehl einer der Besatzungsbehörden konfisziert ist.
2. Unternehmen oder Personen, deren Vermögen unter Kontrolle genommen oder konfisziert werden kann, jedoch nicht unter Kontrolle steht oder konfisziert ist, dürfen ohne vorherige Genehmigung

Kläger oder Beklagter sein. Die Militärregierung des betreffenden Sektors behält sich jedoch das Recht vor, zu jeder Zeit (im Laufe des Prozesses oder nach dessen Beendigung) dieses Vermögen unter Kontrolle zu nehmen oder zu konfiszieren.

3. Unternehmen oder Personen, deren Vermögen unter Kontrolle steht, können durch den Treuhänder Personen verklagen, deren Vermögen nicht unter Kontrolle steht, jedoch dürfen Unternehmen oder Personen, deren Vermögen unter Kontrolle steht, nicht ohne Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors verklagt werden.
4. In Fällen, in denen die Gründe zur Prozeßführung vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.
5. Jedes Urteil, das bereits gefällt wurde bzw. in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Vermögen befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig, und jegliche Maßnahme zur Vollstreckung eines solchen Urteils ist ungültig.
6. Die Arbeitsgerichte sind ermächtigt, diejenigen Fälle betreffend Rechtsansprüche bis zu 500 RM zu verhandeln, welche nach dem 1. Januar 1946 aus Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern, deren Vermögen unter Kontrolle einer der Besatzungsmächte steht, und Arbeitnehmern entstanden sind.
7. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Vermögen befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch erfolgen, welche Vermögen betrifft, das der Kontrolle oder der Konfiszierung gemäß Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen oder Befehl Nr. 124 bzw. Nr. 126 des Sowjetischen Oberbefehlshabers unterliegt.
8. Bevor ein deutsches Gericht bzw. das Grundbuchamt in einer bewegliches oder unbewegliches Vermögen betreffenden Sache auf das Gesuch oder die Erklärung einer Partei des Prozesses hin handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt von dem Antragsteller bzw. der Person, die die Erklärung abgibt, eine eigenhändige oder seitens seines/ihres Anwaltes ausgestellte schriftliche Bescheinigung zu verlangen, daß nach seinem/ihrem besten Wissen und Gewissen das betreffende Vermögen weder unter Kontrolle steht, noch konfisziert ist.
9. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Vermögen befindet, dürfen von einer natürlichen oder juristischen Person keine Schritte zur Vollstreckung oder Durchführung einer Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder des Grundbuchamtes, welche der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Vermögen betrifft, unternommen werden.
10. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. ungenaue Beachtung ihrer Bestimmungen stellt eine Verletzung eines Befehls der Militärregierung einer Besatzungsmacht dar und wird als solche bestraft.
11. Die Anordnung BK/O (47) 50 vom 21. Februar 1947 wird aufgehoben.
12. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rundschreiben vom 20. November 1947 (Nr. 12)

Einzelfragen für Treuhänder

1. Die Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 28. Juli 1947 — BK/O (47) 172 — bestätigt die schon bisher im Sowjetsektor der Stadt Berlin praktizierte Meinung, daß Unternehmen, deren Vermögen unter Kontrolle steht, durch den Treuhänder Klage erheben können (Aktivprozesse), ohne daß es dazu der Genehmigung der zuständigen Militärregierung bedarf.

Für Klagen gegen bereits sequestrierte Unternehmen (Passivprozesse) bedarf es nach wie vor der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Die Sequestur ändert an den bisherigen Eigentumsverhältnissen nichts. Sie schafft aber eine grundsätzliche Änderung in der Stellung des alten Eigentümers. Die Sequestur bedeutet eine totale Aktionsperre des alten Eigentümers, früherer vertretungsberechtigter Personen sowie des früheren Vorstandes, des Aufsichtsrats und ähnlichen Institutionen bei juristischen Personen. Nicht nur jegliche Verfügung ist verboten, sondern auch jedes auf das sequestrierte Vermögen gerichtete Erwerbs- oder sonstige Rechtsgeschäft. Darüber hinaus ist jeder den gegenwärtigen Status beeinflussende Realakt unmöglich. Der bisherige Eigentümer ist ausgeschaltet. Er darf den sequestrierten Betrieb nicht betreten, geschweige bei seiner Leitung irgendwie mitwirken.

Es ist auch die Partei- und Prozeßfähigkeit des alten Eigentümers während der Dauer der Sequestur und Bestellung eines Treuhänders für das sequestrierte Vermögen aufgehoben.

Die Aktiv- und Passivlegitimation in Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das verwaltete Vermögen beziehen, hat allein der Treuhänder. Er hat die Stellung einer Partei kraft Amtes. Er ist die richtige Partei. Er prozessiert in seiner Eigenschaft „als Treuhänder für das verwaltete fremde Vermögen“. Die Kosten des Verfahrens treffen das verwaltete Vermögen, nicht den Treuhänder persönlich. Die Rechtskraftwirkungen beziehen sich auf das verwaltete Vermögen.

Nach dieser Rechtslage ist es auch nicht möglich, daß der Treuhänder als Vertreter des Eigentümers auftritt oder sich mit dem Vorgehen des Eigentümers einverstanden erklärt. Er und nicht der alte Eigentümer ist Partei. Der Tatbestand, ob in solchen Fällen die Genehmigung der Militärregierung erforderlich ist oder nicht, ist in der oben zitierten Anordnung der Alliierten Kommandantur deshalb nicht geregelt, weil er aus Rechtsgründen des Beschlagnahmerechts keinerlei Regelung bedarf.

Dem Versuch, diese Rechtsgrundsätze zu verletzen, wird auch von den Gerichten entgegengetreten, die an die Gesetze der Alliierten Kontrollbehörden gebunden sind (Hinweis auf das Urteil des Kammergerichts vom 5. Februar 1947 in Juristische Rundschau 1947 S. 62).

Es ist darüber hinaus jetzt allgemein anerkannte Rechtsmeinung in allen Teilen Deutschlands, daß das alliierte Recht dem deutschen Recht vorgeht. Es darf somit keine Rechtsetzung und Auslegung stattfinden, die im Konflikt mit den alliierten Gesetzen stehen.

2. Der Treuhänder wird als alleiniger Verwalter des sequestrierten Betriebes in das Handelsregister eingetragen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um eine frühere Einzelfirma oder um eine juristische Person handelt.

Handelt es sich um eine Einzelfirma oder um eine juristische Person (z. B. AG; GmbH), so besteht die Berechtigung seitens des Treuhänders, Prokura, Vorstand oder Aufsichtsrat, die von dem früheren Eigentümer bestellt sind, im Handelsregister löschen zu lassen.

Handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, so sind die Alleinvertretungsmacht des Treuhänders und die Löschungsbefugnis gegeben, wenn die Gesellschaft als solche oder der Anteil des Komplementärs sequestriert ist (Hinweis auf § 170 HGB).

Handelt es sich um eine offene Handelsgesellschaft, so sind diese Möglichkeiten gegeben, wenn die Gesellschaft als solche oder der Anteil des bisher vertretungsberechtigten Gesellschafters sequestriert ist. In anderen Fällen entscheidet sich diese Frage danach, ob mehr als die Hälfte der Anteile sequestriert sind.

3. In diesem Zusammenhang ist die Frage bejahend entschieden worden, ob dem Treuhänder ein Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zur Seite gestellt werden kann. Diese Bestellung soll eine Ausnahme sein und bedarf der vorherigen Zustimmung der Deutschen Treuhandverwaltung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Vertretungsbefugnis des Treuhänders als verantwortlicher Verwalter sequestrierten Vermögens wird durch diese Bestellung nicht berührt. Er hat nach wie vor alle Pflichten, die sich aus seiner Treuhänderstellung ergeben und die im einzelnen in den Merkblättern für Treuhänder niedergelegt sind.

Die Aufgaben und Rechte des neu bestellten Aufsichtsrats oder Verwaltungsbeirats entsprechen insoweit dem § 95 Aktiengesetz, wonach der Aufsichtsrat eine Überwachungstätigkeit auszuüben hat. Er ist bei Verletzung dieser Pflichten der Deutschen Treuhandverwaltung und der zuständigen Militärregierung verantwortlich.

4. Die Meinung, daß die Beschlagnahme auf Grund der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 auch den Firmennamen umfaßt (Hinweis auf Rundschreiben Nr. 3 Ziffer 8), wird durch anderweitige Entscheidungen bestätigt.

Der Begriff „Eigentum“ in Ziffer 1 des Befehls Nr. 124 ist nicht allein dinglich aufzufassen, wie sich aus Ziffer 1 der Instruktion zu Befehl Nr. 124 ergibt. Hinzu kommt, daß es eine konstruktive Grundlage des deutschen Handelsrechts ist, wonach Geschäftsbetrieb,

Firma und Warenzeichen zusammengehören (§ 23 Handelsgesetzbuch, § 8 Absatz 1 Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen).

Diese Zusammengehörigkeit, wonach Handelsgesellschaft, Handelsbetrieb, Firma und Warenzeichen eine Einheit bilden, wird durch das Alliierte Recht nicht getrennt, sondern vielmehr bestätigt.

Rundschreiben vom 15. Dezember 1947 (Nr. 13)

Rechtliche Organisationsform für das sequestrierte Vermögen im sowjetischen Besatzungssektor von Groß-Berlin

Durch den Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vom 30. Oktober 1945 und durch die Instruktion zu Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 ist ausgesprochen, daß das sequestrierte Vermögen zu erhalten und zu sichern ist. Es ist der deutschen Verwaltung zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung des Vermögens zu sorgen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Erhaltung und Sicherung des Vermögens dienen.

Nach dem Befehl Nr. 124 hat das sequestrierte Eigentum bestimmte wichtige und klar umrissene Aufgaben zu erfüllen. Es heißt in dem Befehl:

„Dieses Eigentum ist am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen.“

Das Eigentum ist kraft hoheitlicher Rechtsetzungsbefugnis einer alliierten Macht bis zur endgültigen Entscheidung über das Eigentum der Privatsphäre entrückt und hat einer Fürsorge zu dienen (ebenso Bartz in Neue Juristische Wochenschrift Seite 44 ff.).

Für den sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin ergeben sich damit auf Grund des Befehls Nr. 124 in Verbindung mit Ziffern 4 und 8 des Befehls und Ziffer 6 der Instruktion zu dem Befehl drei wichtige Aufgaben:

1. Das sequestrierte Vermögen ist zu erhalten und zu sichern. Es ist die Organisationsform zu schaffen, die diese Maßnahmen gewährleistet.
2. Das Eigentum ist am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen.
3. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Einwirkungsmöglichkeiten dritter Personen auf dieses Eigentum ausgeschaltet werden (Hinweis auf Rundschreiben Nr. 3 und Nr. 12).

Diese Anordnungen haben nicht etwa nur vorübergehende Bedeutung im Jahre 1945 gehabt. Sie sind vielmehr nach authentischer Gesetzesinterpretation durch die Sowjetische Zentralkommandantur für die Dauer

der Wirksamkeit des Befehls jederzeit anzuwenden. Nach ihnen muß ständig verfahren werden.

Das bedeutet nicht, daß das gesamte sequestrierte Vermögen im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin insgesamt als Zweckvermögen anzusehen ist. Es bedeutet vielmehr, daß jeder einzelne beschlagnahmte Betrieb die Rechtsform einer juristischen Person in Gestalt des Zweckvermögens hat. Die Schaffung der Rechtsform eines Zweckvermögens bedeutet nicht eine Enteignung. Sie bedeutet, daß das Eigentum mit dem Zeitpunkt der Beschlagnahme die oben bezeichneten Aufgaben zu erfüllen hat und in der Form des Zweckvermögens verwaltet wird. Das Zweckvermögen besteht solange, bis der alliierte Gesetzgeber oder die sowjetische Besatzungsmacht endgültig darüber verfügt, an wen das Eigentum zu übertragen ist. Die endgültige Verfügung kann darin bestehen, daß das Eigentum dem ehemaligen Eigentümer zurückzugeben ist oder einem Dritten übertragen wird oder in Gemeineigentum überführt wird.

Es ist somit auch nach deutschem Recht das entscheidende Merkmal für eine juristische Person gegeben, daß ein Vermögen besteht, welches Zwecken zu dienen bestimmt ist, die über die Sphäre des einzelnen Menschen hinausreichen. An die Stelle der natürlichen Einzelperson tritt die Organisation des Zweckvermögens.

Innerhalb dieser rechtlichen Organisation ist das Geschick des Vermögens zu bestimmen. Die Grenzen liegen darin, daß von keiner Seite über das Vermögen verfügt werden darf.

Auch aus den allgemeinen Rechtsprinzipien, die sich geschichtlich entwickelt haben, bedeutet, wirtschaftlich gesehen, die juristische Person das Mittel für die Schaffung von sozialem Zweckvermögen, d. h. von Vermögen, das für die Zwecke der Gesellschaft rechtlich gebunden ist. Die juristische Person lebt bestimmten Zwecken. Die Rechtsform für die Schaffung von solchen Zweckvermögen ist, wie die Geschichte zeigt, auf verschiedenen Stufen der Entwicklung eine verschiedene gewesen. Die Rechtsform der juristischen Person, die wir heute haben, ist keineswegs die selbstverständliche, ursprüngliche, natürliche, einzig mögliche, sondern erst das Erzeugnis einer sich entwickelnden Bildungsstufe des Rechts. Sie wird sich weiter entwickeln. Deshalb würde auch der Hinweis, daß im BGB zur Zeit nur bestimmte juristische Personen aufgezählt sind, fehlgehen.

Dem Privatvermögen der natürlichen Person soll durch das Mittel der juristischen Person soziales Zweckvermögen zur Seite treten.

Das Zweckvermögen umfaßt den beschlagnahmten Betrieb jeder Art. Es gibt dabei keinen Unterschied, mag es sich um bisher juristische Personen, um konzernentflochtene Unternehmungen, um Personalgesellschaften oder um Einzelbetriebe handeln.

Für jeden einzelnen sequestrierten Betrieb ohne Unterschied soll kraft Gesetzes der bestimmte Zweck gemäß Befehl Nr. 124 und die Organisationsform als Zweckvermögen gelten.

Rundschreiben vom 11. Februar 1948 (Nr. 15)
Ausführungsbestimmungen betr. Durchführung der Organisation und
Rechtsverhältnisse des beschlagnahmten Vermögens zu Befehl Nr. 124
des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
vom 30. Oktober 1945

I. Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

1. Die Begründung für die rechtliche Organisationsform eines auf Grund des Befehls Nr. 124 beschlagnahmten Unternehmens als Zweckvermögen ist im Rundschreiben Nr. 13 eingehend dargelegt. Es ist darin klargestellt, daß für den Bereich des Zweckvermögens der Zweck vor die Befugnisse aus dem Eigentum tritt. Es bestimmt nicht der freie Wille des alten Eigentümers, sondern der Zweck die Behandlung des beschlagnahmten Vermögens.
2. Die Rundschreiben der Deutschen Treuhandverwaltung (Rechtsabteilung) enthalten gemäß ausdrücklicher Ermächtigung die allein maßgebenden Ausführungsbestimmungen zu Befehl Nr. 124 und die authentische Interpretation dieses Befehls im Auftrag des Gesetzgebers.
3. Die Neuartigkeit des auf Grund der Kontrollratsproklamation Nr. 2 entwickelten Beschlagnahmerechts verlangt eine fortschrittliche Auslegung der überkommenen Rechtsformen und ihrer Anwendung. Der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit für diesen wichtigen Komplex zwingt dazu, das in Normen zu fassen und in eine Rechtsordnung einzufügen, was sonst unzureichende Praxis bleiben würde.

Die Normen müssen unter Anwendung des Gesetzes und aus seiner logischen-, fortschrittlich rechtsschöpferischen- und Willensinterpretation gesetzt werden.

Zweiter Abschnitt

4. Das Zweckvermögen entsteht mit Wirkung vom 9. Mai 1945, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gegeben waren, die die Befehle Nr. 124 und Nr. 126 in Verbindung mit den Beschlagnahmebestimmungen des Befehls Nr. 201 oder sonstige Anordnungen einer Besatzungsmacht für eine Beschlagnahme enthalten.

Dies gilt auch dann, wenn der Beschlagnahmebescheid erst nach dem 9. Mai 1945 ergeht.

5. Der Beschlagnahmebescheid, der schriftlich ergeht, hat rechtserklärende Bedeutung. Er hat in der Regel die Einsetzung eines Treuhänders zur Folge.
6. An der Behandlung als Zweckvermögen wird dadurch nichts geändert, daß über Vermögen oder Vermögensteile, die den Befehlen Nr. 124 und Nr. 126 unterliegen, von irgendeiner Seite Abmachungen getroffen werden, denen von der Besatzungsmacht — Zentralkomman-